



Betreff:

öffentlich

Vereinbarung zwischen Stadt Brandenburg an der Havel und der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Fachbereich Soziales und Gesundheit	Erstellungsdatum	20.11.2018
	Eingang 922:	20.11.2018

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
05.12.2018		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam schließt mit der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen überregionalen Fachberatungsdienst für die soziale Beratung und Betreuung (Migrationsberatungsdienst) von Flüchtlingen ab.

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2019. Sollte der Betreibervertrag vom 14.12.2017 gemäß § 12 Abs. 1 des Betreibervertrages verlängert werden, so verlängert sich dementsprechend auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung. In dem Betreibervertrag hat die Landeshauptstadt Potsdam ein zweimaliges Optionsrecht, den Betreibervertrag um jeweils ein Jahr zu verlängern.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) entstehen durch den seit 01.01.2018 laufenden Vertrag zur überregionalen Beratung von Flüchtlingen in der LHP und der Stadt Brandenburg jährlich Aufwendungen von 314.101,02 Euro. Insgesamt entstehen über den Vertragszeitraum von 2 Jahren bis zum 31.12.2019 Aufwendungen von 628.202,04 Euro. Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoptionen entstehen bis zum 31.12.2021 Aufwendungen von insgesamt 1.256.404,08 Euro.

Die Aufwendungen können vollständig aus den Erstattungen des Landes für diese Leistung gedeckt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Anlage 2 Nr. 3 der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAufnGErstV) erhalten die Landeshauptstadt Potsdam 3,294 Stellen und die Stadt Brandenburg 1,458 Stellen (zusammen 4,752 Stellen) zu je 66.125,00 Euro erstattet, also insgesamt 314.226,00 Euro jährlich.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Es bestand ein Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Diakonischen Werk Potsdam e.V. über den Betrieb einer Ausländerberatungsstelle für die Regionen kreisfreie Stadt Potsdam, kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel, dem Landkreis Teltow-Fläming und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 01.06.1997. Dieser Vertrag wurde zum 31.12.2017 aufgrund der Änderungen des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) gekündigt.

Gemäß des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg in der Fassung vom 15.03.2016 i. V. m. der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz – Durchführungsverordnung - LAufnGDV) vom 19.10.2016 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit (allgemeine sozialen Beratung und Betreuung) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Die Rahmenbedingungen hierzu sind in der Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung - LAufnGERstV) vom 20.10.2016 i. V. m. der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes vom 19.10.2016 festgelegt.

Diese sehen für das Land Brandenburg ab 01.10.2016 für die Migrationsarbeit 54 Stellen vor, wofür eine Erstattung durch das Land in Höhe von 66.125 EUR je Stelle erfolgt.

Die bisher beteiligten Landkreise Teltow-Fläming und Potsdam-Mittelmark wollen nach dem neuen, seit 01.04.2016 gültigen Landesaufnahmegesetz, eine eigene Migrationssozialberatung betreiben. Lediglich die Stadt Brandenburg an der Havel möchte sich der Landeshauptstadt Potsdam anschließen.

Für die Landeshauptstadt Potsdam stehen anteilig von den 54 Stellen insgesamt 3,294 VKA zur Verfügung und für die Stadt Brandenburg 1,458 VKA. Daraus ergeben sich 4,752 VKA.

Aufgrund des gekündigten Vertrag über den Betrieb einer Ausländerberatungsstelle gem. § 2 Nr. 3 bis 5 Landesaufnahmegesetz in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Erstattungsverordnung des Landes Brandenburg und des Auslaufen des Vertrages zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Diakonischen Werk Potsdam e.V. war eine Ausschreibung der Leistung für Inbetriebnahme und Betrieb eines überregionalen Fachberatungsdienstes für die soziale Beratung und Betreuung (Migrationsberatungsdienst) für die Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg an der Havel erforderlich.

Daher wurde mit der Stadt Brandenburg an der Havel der überregionale Fachberatungsdienst für die soziale Beratung und Betreuung (Migrationsberatungsdienst) ausgeschrieben und dem Diakonischen Werk Potsdam e.V. wurde der Zuschlag erteilt. Er erbringt seit dem 01.01.2018 bis 31.12.2019 mit der zweimaligen Option der Verlängerung um jeweils ein Jahr in der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg an der Havel den überregionalen Fachberatungsdienst (Migrationssozialarbeit) und erhält durch die Landeshauptstadt Potsdam die vereinbarte monatliche Pauschale.

Für den Zusammenschluss der beiden kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erforderlich. Hierin wird u.a. die Finanzierung geregelt.

Die Landeshauptstadt Potsdam erstellt bis Ende September eines jeden Jahres eine Rechnung entsprechend der vereinbarten Summe des Betreibervertrages unter Berücksichtigung des Verteilerschlüssels sowie der Erstattungsverordnung, die bis Ende November eines jeden Jahres durch die Stadt Brandenburg an der Havel beglichen wird.

Anlage:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Migrationssozialarbeit als überregionaler Fachberatungsdienst

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Landeshauptstadt Potsdam

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3155000 Bezeichnung: Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	9.268.113	11.648.800	12.497.800	12.781.300	12.981.300		49.909.200
Ertrag neu		11.648.800	12.497.800	12.781.300	12.981.300		49.909.200
Aufwand laut Plan	19.574.143	20.554.800	23.354.400	23.542.200	25.644.800		93.096.200
Aufwand neu		20.554.800	23.354.400	23.542.200	25.644.800		93.096.200
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-10.306.030	-8.906.000	-10.856.600	-10.760.900	-12.663.500		-43.187.000
Saldo Ergebnishaushalt neu		-8.906.000	-10.856.600	-10.760.900	-12.663.500		-43.187.000
Abweichung zum Planansatz		0	0	0	0		0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Produkt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von 0 Vollzeiteneinheiten verbunden.

Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) entstehen durch den seit 01.01.2018 laufenden Vertrag zur überregionalen Beratung von Flüchtlingen in der LHP und der Stadt Brandenburg jährlich Aufwendungen von 314.101,02 Euro. Insgesamt entstehen über den Vertragszeitraum von 2 Jahren bis zum 31.12.2019 Aufwendungen von 628.202,04 Euro. Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoptionen entstehen bis zum 31.12.2021 Aufwendungen von insgesamt 1.256.404,08 Euro.

Die Aufwendungen können vollständig aus den Erstattungen des Landes für diese Leistung gedeckt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Anlage 2 Nr. 3 der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAufnGErstV) erhalten die Landeshauptstadt Potsdam 3,294 Stellen und die Stadt Brandenburg 1,458 Stellen (zusammen 4,752 Stellen) zu je 66.125,00 Euro erstattet, also insgesamt 314.226,00 Euro jährlich.

Die Aufwendungen und Erträge sind im Doppelhaushalt 2018/19 der LHP für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung 2020-2022 eingeplant.

Die vorliegende, mit der Stadt Brandenburg abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung regelt nunmehr das Verfahren zur Erstattung der Landesmittel in Höhe der gewährten Stellenanteile der Stadt Brandenburg an die LHP.

Ein Haushaltsvorbehalt besteht hinsichtlich der noch zu beschließenden Haushalte 2020/2021.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Öffentlich –rechtliche Vereinbarung

über

die Durchführung der Migrationssozialarbeit als überregionaler Fachberatungsdienst

zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
14469 Potsdam

- nachstehend: „**Landeshauptstadt Potsdam**“ genannt -

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Klosterstraße 14,
14770 Brandenburg an der Havel

- nachstehend: „**Stadt Brandenburg an der Havel**“ genannt -

Präambel

Auf der Grundlage der

- §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 28.11.2017
- in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) in der Fassung vom 08.05.2018
- sowie der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung-LAufnGDV) in der Fassung vom 15.06.2018

- und der Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – LAufnGErstV) in der Fassung vom 15.06.2018

wird über die Durchführung der Migrationssozialarbeit in Form eines überregionalen Fachberatungsdienstes folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel sind gemäß § 12 LAufnG i.V.m. Abschnitt 3 der LaufnGDV verpflichtet, in der Landeshauptstadt Potsdam und in der Stadt Brandenburg an der Havel die erforderlichen Leistungen zur sozialen Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) von Flüchtlingen zu erbringen.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel führen diese Aufgabe gemeinsam in Form eines überregionalen Fachberatungsdienstes durch.
3. Die Stadt Brandenburg an der Havel überträgt ihre Durchführungsbefugnis und ihre Durchführungspflicht in Bezug auf die erforderlichen Leistungen für den überregionalen Fachberatungsdienst an die Landeshauptstadt Potsdam. Hierbei verbleiben die Aufgabenträgerschaft und damit die Aufgabenhoheit hinsichtlich dieser Leistungen bei der Stadt Brandenburg an der Havel (sog. Mandatierung).
4. Die Landeshauptstadt Potsdam überträgt die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 14 Abs. 2 LaufnGDV an einen geeigneten Dritten und schließt mit ihm eine entsprechende Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung (Betreibervertrag) wird als Anlage 1 zum festen Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Widerrufliche Generalvollmacht

1. Die Landeshauptstadt Potsdam wird durch die Stadt Brandenburg an der Havel im Rahmen einer widerruflichen Generalvollmacht ermächtigt, die ihr im Umfang der §§ 1 und 3 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben für und im Namen der Stadt Brandenburg an der Havel durchzuführen. Diese Vollmacht berechtigt ebenfalls zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Vollstreckungsmaßnahmen.
2. Diese Vollmacht erlischt bei Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 3

Leistungspflichten und übertragene Aufgaben

1. Die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel verpflichten sich, die in Punkt 2 benannten Leistungspflichten zu erbringen. Die Stadt Brandenburg an der Havel beauftragt die Landeshauptstadt Potsdam, die nach Punkt 2 benannten Leistungspflichten der Stadt Brandenburg an der Havel für die Stadt Brandenburg an der Havel und in deren Namen zu erbringen.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel verpflichten sich zur Erfüllung folgender Leistungen:

a) soziale Beratung und Betreuung der Personengruppen gem. § 4 LAufnG mit Hilfe eines ganzheitlichen, interkulturellen und mehrsprachigen Ansatzes, u. a.:

Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst soll im Bereich der personenbezogenen Tätigkeiten folgende Aufgaben umfassen:

- die Einbeziehung einschlägiger aufenthaltsrechtlicher Fragen und Verfahrensfragen (einschließlich des Asylverfahrens) in den Beratungsprozess, die Unterstützung einer Perspektivenentwicklung einschließlich Fragen der Rückkehr, Aus- und Weiterwanderung sowie der Familienzusammenführung, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 55 vom 27. Oktober 2016
- die Identifizierung als schutzbedürftige Person nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU und Unterstützung des kommunalen Aufgabenträgers bei der Ermittlung der daraus resultierenden besonderen Bedarfe unter Einbeziehung der Regelangebote (Mitwirkung am Fallmanagement),
- die Beratung im Härtefallverfahren nach der Brandenburgischen Härtefallkommissionsverordnung,
- die Unterstützung bei der Bewältigung komplexer Problemlagen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Regeldiensten,
- niedrigschwellige Gruppen- oder Einzelmaßnahmen und Angebote beispielsweise zur Orientierung in der Ankommensphase sowie zur psychosozialen Stabilisierung oder bei zielgruppenspezifischen Bedarfslagen;

im Bereich Vernetzung und Kooperation:

- die Schaffung neuer örtlicher, regional, beziehungsweise landesweit agierender Vernetzungsstrukturen und Kooperationen sowie entsprechende bereits bestehende Strukturen unterstützen; regionale Facharbeitsgruppen einrichten und koordinieren, örtliche und regionale integrationsförderliche Angebote und Initiativen sowie zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote vernetzen und koordinieren,
- den fachlichen Austausch, beispielsweise zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Migrationssozialarbeit, in Abstimmung mit anderen Trägern von Angeboten der Migrationssozialarbeit und dem Land Brandenburg unterstützen sowie
- die Kooperation mit Regelstrukturen und flankierenden Angeboten zur Unterstützung der Integration und zur Unterstützung der interkulturellen Öffnung von sozialen Regeldiensten, Behörden und Institutionen befördern;
- die fachliche und beratende Unterstützung von im Bereich der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen beispielsweise bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Schutz vor Gewalt im Sinne des § 8 Absatz 2, bei Kooperationen mit bürgerschaftlichen Initiativen und Willkommensinitiativen für die Integration von nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen sowie mit Migrantenorganisationen und durch Einzel- oder Gruppensupervision sowie Schulungen umfassen;
- im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die Darstellung des Angebots der Migrationssozialarbeit (insbesondere zeitliche und örtliche Erreichbarkeit, allgemeines und zielgruppenspezifisches Angebotsspektrum) und die Vermittlung von Sachinformationen zu allgemeinen und zielgruppen- oder themenspezifischen Inhalten umfassen.

- b) Beratung, Fortbildung und Schulung Dritter, u. a.
- Mitarbeitende der Gemeinschaftsunterkünfte,
 - Ehrenamtliche,
 - Flüchtlingsselfstorganisationen,
 - Vereine und Initiativen,
 - Regionale Willkommensinitiativen,
 - Mitarbeitende von Regelberatungsdiensten,
 - Mitarbeitende von Wohnungsbaugesellschaften und
 - Unternehmerverbände, IHK und HWK.
- c) Förderung der Integration des aufgenommenen Personenkreises durch
- die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und eines gelingenden Miteinanders zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegesellschaft,
 - Gemeinwesenorientierte Angebote,
 - interkulturelle Sensibilisierung und Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - Unterstützung ehrenamtlich Tätiger sowie von Willkommensinitiativen,
 - Kooperation mit Migrantenorganisationen,
 - Vernetzung und Kooperation zwischen migrationsspezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten,
 - Förderung der interkulturellen Öffnung nicht migrationsspezifischer Dienste und Institutionen.
- d) Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern/Innen der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg an der Havel.
- e) Vorhalten von mehrsprachigem Informationsmaterial (als Flyer sowie als Online-Angebot) über das Leistungsangebot der Beratungsstelle sowie ein Integrationskompass mit Kontaktangaben für die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel.
- f) Sensibilisierung der Aufnahmegesellschaft für das Thema Migration.
- g) Fachliche Fortbildung der Mitarbeiter/Innen in der Sozialarbeit und Supervision.
- h) Fortlaufende Dokumentation und Evaluierung der Arbeitsinhalte und -ergebnisse aufgrund festgelegter Zielvereinbarungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards.
3. Der Personalumfang richtet sich nach dem Verteilschlüssel der Anlage 2 LAufnGDV und beträgt für beide Vertragsparteien insgesamt 4,752 VK. Die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich, hiervon für den Migrationsberatungsdienst in der Stadt Brandenburg an der Havel während der Vertragslaufzeit jährlich 1,458 VK bereitzustellen.

§ 4 Kostenregelung

1. Die Kosten, welche der Landeshauptstadt Potsdam infolge der Leistungserbringung der ihr nach § 3 Abs. 1 übertragenen Aufgaben entstehen, werden von der Stadt Brandenburg an der Havel an die Landeshauptstadt Potsdam in Höhe der ihr nach LAufnGErstV zur Verfügung gestellten Pauschale erstattet.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam stellt der Stadt Brandenburg an der Havel bis Ende September eines jeden Jahres eine Rechnung entsprechend des jeweiligen Betreibervertrages, unter Berücksichtigung des jeweiligen Verteilerschlüssels nach den Vorschriften der LaufnGDV und der jeweils gültigen LAufnGErstV. Die Stadt Brandenburg an der Havel begleicht bis Ende November eines jeden Jahres die Rechnung.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 gültig.
2. Sollte der Betreibervertrag vom 14.12.2017 (Anlage - Betreibervertrag) gemäß § 12 Abs. 1 dieses Betreibervertrages verlängert werden, so verlängert sich dementsprechend auch diese Vereinbarung. Die Verlängerung des Betreibervertrages bedarf der Zustimmung durch die Stadt Brandenburg an der Havel. Hierzu stimmen sich die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel rechtzeitig, das heißt bis spätestens zum Ablauf der Frist zur ordentlichen Kündigung nach § 12 Abs. 1 des Betreibervertrages ab.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die beiden Vertragsparteien liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der jeweils andere Vertragspartner eine wesentliche Vertragsverpflichtung aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt,
 - b) die Stadt Brandenburg an der Havel ihre in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerruft, oder
 - c) das Betreiberverhältnis (Anlage – Betreibervertrag) beendet ist.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
2. Bei Streitigkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Potsdam, den _____

Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Potsdam

Oberbürgermeister
Stadt Brandenburg an der Havel

Anlage: Betreibervertrag vom 14.12.2017

Öffentlich –rechtliche Vereinbarung

über

die Durchführung der Migrationssozialarbeit als überregionaler Fachberatungsdienst

zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,
14469 Potsdam

- nachstehend: „**Landeshauptstadt Potsdam**“ genannt -

und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Klosterstraße 14,
14770 Brandenburg an der Havel

- nachstehend: „**Stadt Brandenburg an der Havel**“ genannt -

Präambel

Auf der Grundlage der

- §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 28.11.2017
- in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) in der Fassung vom 08.05.2018
- sowie der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung-LAufnGDV) in der Fassung vom 15.06.2018
- und der Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung – LAufnGErstV) in der Fassung vom 15.06.2018

wird über die Durchführung der Migrationssozialarbeit in Form eines überregionalen Fachberatungsdienstes folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel sind gemäß § 12 LAufnG i.V.m. Abschnitt 3 der LAufnGDV verpflichtet, in der Landeshauptstadt Potsdam und in der Stadt Brandenburg an der Havel die erforderlichen Leistungen zur sozialen Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) von Flüchtlingen zu erbringen.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel führen diese Aufgabe gemeinsam in Form eines überregionalen Fachberatungsdienstes durch.
3. Die Stadt Brandenburg an der Havel überträgt ihre Durchführungsbefugnis und ihre Durchführungspflicht in Bezug auf die erforderlichen Leistungen für den überregionalen Fachberatungsdienst an die Landeshauptstadt Potsdam. Hierbei verbleiben die Aufgabenträgerschaft und damit die Aufgabenhoheit hinsichtlich dieser Leistungen bei der Stadt Brandenburg an der Havel (sogenannte Mandatierung).
4. Die Landeshauptstadt Potsdam überträgt die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 14 Abs. 2 LAufnGDV an einen geeigneten Dritten und schließt mit ihm eine entsprechende Vereinbarung ab. Diese Vereinbarung (Betreibervertrag) wird als Anlage 1 zum festen Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Widerrufliche Generalvollmacht

1. Die Landeshauptstadt Potsdam wird durch die Stadt Brandenburg an der Havel im Rahmen einer widerruflichen Generalvollmacht ermächtigt, die ihr im Umfang der §§ 1 und 3 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben für und im Namen der Stadt Brandenburg an der Havel durchzuführen. Diese Vollmacht berechtigt ebenfalls zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Vollstreckungsmaßnahmen.
2. Diese Vollmacht erlischt bei Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 3 Leistungspflichten und übertragene Aufgaben

1. Die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel verpflichten sich, die in Punkt 2 benannten Leistungspflichten zu erbringen. Die Stadt Brandenburg an der Havel beauftragt die Landeshauptstadt Potsdam, die nach Punkt 2 benannten Leistungspflichten der Stadt Brandenburg an der Havel für die Stadt Brandenburg an der Havel und in deren Namen zu erbringen.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel verpflichten sich zur Erfüllung folgender Leistungen:
 - a) soziale Beratung und Betreuung der Personengruppen gem. § 4 LAufnG mit Hilfe eines ganzheitlichen, interkulturellen und mehrsprachigen Ansatzes, u. a.:

Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst soll im Bereich der personenbezogenen Tätigkeiten folgende Aufgaben umfassen:

- die Einbeziehung einschlägiger aufenthaltsrechtlicher Fragen und Verfahrensfragen (einschließlich des Asylverfahrens) in den Beratungsprozess, die Unterstützung einer Perspektivenentwicklung einschließlich Fragen der Rückkehr, Aus- und Weiterwanderung sowie der Familienzusammenführung, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 55 vom 27. Oktober 2016
- die Identifizierung als schutzbedürftige Person nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU und Unterstützung des kommunalen Aufgabenträgers bei der Ermittlung der daraus resultierenden besonderen Bedarfe unter Einbeziehung der Regelangebote (Mitwirkung am Fallmanagement),
- die Beratung im Härtefallverfahren nach der Brandenburgischen Härtefallkommissionsverordnung,
- die Unterstützung bei der Bewältigung komplexer Problemlagen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Regeldiensten,
- niedrigschwellige Gruppen- oder Einzelmaßnahmen und Angebote beispielsweise zur Orientierung in der Ankommensphase sowie zur psychosozialen Stabilisierung oder bei zielgruppenspezifischen Bedarfslagen;

im Bereich Vernetzung und Kooperation:

- die Schaffung neuer örtlicher, regional, beziehungsweise landesweit agierender Vernetzungsstrukturen und Kooperationen sowie entsprechende bereits bestehende Strukturen unterstützen; regionale Facharbeitsgruppen einrichten und koordinieren, örtliche und regionale integrationsförderliche Angebote und Initiativen sowie zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote vernetzen und koordinieren,
- den fachlichen Austausch, beispielsweise zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Migrationssozialarbeit, in Abstimmung mit anderen Trägern von Angeboten der Migrationssozialarbeit und dem Land Brandenburg unterstützen sowie
- die Kooperation mit Regelstrukturen und flankierenden Angeboten zur Unterstützung der Integration und zur Unterstützung der interkulturellen Öffnung von sozialen Regeldiensten, Behörden und Institutionen befördern;
- die fachliche und beratende Unterstützung von im Bereich der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen beispielsweise bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Schutz vor Gewalt im Sinne des § 8 Absatz 2, bei Kooperationen mit bürgerschaftlichen Initiativen und Willkommensinitiativen für die Integration von nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen sowie mit Migrant*innenorganisationen und durch Einzel- oder Gruppensupervision sowie Schulungen umfassen;
- im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die Darstellung des Angebots der Migrationssozialarbeit (insbesondere zeitliche und örtliche Erreichbarkeit, allgemeines und zielgruppenspezifisches Angebotsspektrum) und die Vermittlung von Sachinformationen zu allgemeinen und zielgruppen- oder themenspezifischen Inhalten umfassen.

b) Beratung, Fortbildung und Schulung Dritter, u. a.

- Mitarbeitende der Gemeinschaftsunterkünfte,
- Ehrenamtliche,
- Flüchtlingsselfstorganisationen,
- Vereine und Initiativen,
- Regionale Willkommensinitiativen,

- Mitarbeitende von Regelberatungsdiensten,
 - Mitarbeitende von Wohnungsbaugesellschaften und
 - Unternehmerverbände, IHK und HWK.
- c) Förderung der Integration des aufgenommenen Personenkreises durch
- die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und eines gelingenden Miteinanders zwischen den aufgenommenen Personen und der Aufnahmegesellschaft,
 - Gemeinwesen orientierte Angebote,
 - interkulturelle Sensibilisierung und Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten unter Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements,
 - Unterstützung ehrenamtlich Tätiger sowie von Willkommensinitiativen,
 - Kooperation mit Migrantenorganisationen,
 - Vernetzung und Kooperation zwischen migrationspezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten,
 - Förderung der interkulturellen Öffnung nicht migrationspezifischer Dienste und Institutionen.
- d) Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern/Innen der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg an der Havel.
- e) Vorhalten von mehrsprachigem Informationsmaterial (als Flyer sowie als Online-Angebot) über das Leistungsangebot der Beratungsstelle sowie ein Integrationskompass mit Kontaktangaben für die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel.
- f) Sensibilisierung der Aufnahmegesellschaft für das Thema Migration.
- g) Fachliche Fortbildung der Mitarbeiter/Innen in der Sozialarbeit und Supervision.
- h) Fortlaufende Dokumentation und Evaluierung der Arbeitsinhalte und -ergebnisse aufgrund festgelegter Zielvereinbarungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards.
3. Der Personalumfang richtet sich nach dem Verteilschlüssel der Anlage 2 LAufnGDV und beträgt für beide Vertragsparteien insgesamt 4,752 VK. Die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich, hiervon für den Migrationsberatungsdienst in der Stadt Brandenburg an der Havel während der Vertragslaufzeit jährlich 1,458 VK bereitzustellen.

§ 4 Kostenregelung

1. Die Kosten, welche der Landeshauptstadt Potsdam infolge der Leistungserbringung der ihr nach § 3 Abs. 1 übertragenen Aufgaben entstehen, werden von der Stadt Brandenburg an der Havel an die Landeshauptstadt Potsdam in Höhe der ihr nach LAufnGErstV zur Verfügung gestellten Pauschale erstattet.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam stellt der Stadt Brandenburg an der Havel bis Ende September eines jeden Jahres eine Rechnung entsprechend des jeweiligen Betreibervertrages, unter Berücksichtigung des jeweiligen Verteilerschlüssels nach den Vorschriften der LAufnGDV und der jeweils gültigen LAufnGERstV. Die Stadt Brandenburg an der Havel begleicht bis Ende November eines jeden Jahres die Rechnung.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 gültig.
2. Sollte der Betreibervertrag vom 14.12.2017 (Anlage - Betreibervertrag) gemäß § 12 Abs. 1 dieses Betreibervertrages verlängert werden, so verlängert sich dementsprechend auch diese Vereinbarung. Die Verlängerung des Betreibervertrages bedarf der Zustimmung durch die Stadt Brandenburg an der Havel. Hierzu stimmen sich die Landeshauptstadt Potsdam und die Stadt Brandenburg an der Havel rechtzeitig, das heißt bis spätestens zum Ablauf der Frist zur Ausübung der Verlängerungsoption nach § 12 Abs. 1 des Betreibervertrages ab.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die beiden Vertragsparteien liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der jeweils andere Vertragspartner eine wesentliche Vertragsverpflichtung aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt,
 - b. die Stadt Brandenburg an der Havel ihre in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages erteilte Vollmacht ganz oder teilweise widerruft, oder
 - c. das Betreiberverhältnis (Anlage – Betreibervertrag) beendet ist.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formellen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
2. Bei Streitigkeiten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Potsdam, den _____

(Name)
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Potsdam

Steffen Scheller
Oberbürgermeister
Stadt Brandenburg an der Havel

(Name)
(Funktion/Vertreter)
Landeshauptstadt Potsdam

Dr. Wolfgang Erlebach
Beigeordneter
Stadt Brandenburg an der Havel

Anlage: Betreibervertrag vom 14.12.2017